KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Bußgeldverfahren aufgrund der Corona-Landesverordnung-Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO-MV) im Jahr 2021

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nach einem Bericht der Ostseezeitung vom 12. Oktober 2021 hat alleine der Landkreis Nordwestmecklenburg 1 900 Verstöße gegen die Corona-LVO-MV festgestellt und Bußgelder in Höhe von 55 000 € eingenommen.

1. Wie viele Bußgeldverfahren wurden im Jahr 2021 auf Grundlage der Corona-Landesverordnung-Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eingeleitet (bitte eine monatliche Gliederung nach zugrundeliegender jeweils gültiger Verordnung und zugrundeliegendem Bußgeldkatalog, einleitender Behörde, Grund der Einleitung des Bußgeldverfahrens, Höhe des verhängten Bußgelds und Korridor des Ermessensspielraums)?

Im Jahr 2021 wurden die folgende Anzahl von Bußgeldverfahren, aufgeschlüsselt nach Landkreisen eingeleitet:

	LK	LK	SN	LK	HRO	LK	LK VP	LK VG
	NWM	LUP		RO		MSE		
Januar					240		472	
Februar					143		344	
März					157		563	
April					198		370	
Mai					168		334	
Juni					21		31	
Juli					6		4	
August					3		9	
September					6		4	
Oktober					1		4	
November					6		7	
Dezember					31		76	
gesamt	194	61	2 172	185	980	354	2 218	812

LK NWM =Landkreis Nordwestmecklenburg LK LUP = Landkreis Ludwigslust-Parchim SN = Landeshauptstadt Schwerin

LK RO = Landkreis Rostock HRO = Hansestadt Rostock

LK MSE = Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

LK VP = Landkreis Vorpommern-Rügen LK VG = Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Zahlen der Kreisordnungsbehörden berücksichtigen dabei nicht immer die Gesamtzahl der Bußgeldverfahren. Diese werden in einigen Landkreisen zentral durch eine dort angesiedelte Bußgeldstelle bearbeitet, in anderen Landkreisen bearbeiten die Kreisordnungsbehörden Bußgeldsachen in eigener Zuständigkeit.

Die geforderte Aufschlüsselung nach Monaten konnte nur teilweise umgesetzt werden. Die Daten hätten nach zugrundeliegender jeweils gültiger Verordnung und zugrundeliegendem Bußgeldkatalog, einleitender Behörde, Grund der Einleitung des Bußgeldverfahrens, Höhe des verhängten Bußgeldes und Korridor des Ermessensspielraumes mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand händisch ausgewertet werden müssen.

2. Wie viele Verwarngelder wurden im Jahr 2021 auf Grundlage des Bußgeldkataloges gegen Corona-Verstöße insgesamt eingenommen?

Die Kreisordnungsbehörden zählten 2021 auf Grundlage des Bußgeldkataloges zur Corona-Landesverordnung Einnahmen aus Verwarngeldern in Höhe von insgesamt 133 645,50 Euro. 3. Wie viele Bußgelder wurden im Jahr 2021 auf Grundlage des Bußgeldkataloges gegen Corona-Verstöße eingenommen (bitte aufgeschlüsselt nach Ordnungswidrigkeit, Monat der Einleitung des Bußgeldverfahrens, Monat des Abschlusses des Bußgeldverfahrens, einnehmende Behörde/Landkreis)?

Die Kreisordnungsbehörden zählten 2021 auf Grundlage des Bußgeldkataloges zur Corona-Landesverordnung Einnahmen aus Bußgeldern in Höhe von insgesamt 412 598,77 Euro. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim konnte die Höhe der eingenommenen Bußgelder aufgrund der Wirkungen eines Cyberangriffes nicht ermitteln.

Die geforderte Aufschlüsselung nach Ordnungswidrigkeit, Monat der Einleitung des Bußgeldverfahrens und Monat des Abschlusses des Bußgeldverfahrens konnte nicht umgesetzt werden, da die Daten hierfür mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand händisch ausgewertet werden müssten.

4. Wie viele Bußgeldverfahren wurden im Jahr 2021 auf Grundlage der Corona-LVO M-V der Landesregierung aufgrund von Quarantäneverstößen eingeleitet?

Die Kreisordnungsbehörden zählten 2021 auf Grundlage der Corona-Landesverordnung insgesamt 73 Bußgeldverfahren aufgrund von Verstößen gegen die Quarantäneregelungen. Teilweise ist jedoch eine Auswertung nach unterschiedlichen Tatbeständen nicht möglich, sodass die tatsächliche Zahl höher liegen dürfte.

5. Wie hoch waren die zusätzlichen Personalkosten in Mecklenburg-Vorpommern für die Durchsetzung der Corona-LVO M-V und wie viele Mitarbeiter wurden dafür zusätzlich eingestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?

Die Kontrolle der Einhaltung der Corona-Landesverordnung wurde durch die Ordnungsbehörden im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit wahrgenommen, es wurden überwiegend keine zusätzlichen Mitarbeitenden eingestellt. Eine örtliche Ordnungsbehörde im Landkreis Vorpommern-Rügen stellte von Mai bis Oktober 2021 eine Saisonkraft ein, teilweise wurde auf Sicherheitsdienste zurückgegriffen. Eine klare Zuordnung der Arbeitsleistung und damit der Personalkosten zu den Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Corona-Landesverordnung ist nicht möglich.

6. Welche Informationen oder ergänzende Dienstanweisungen zu den in dem Bußgeldkatalog auf Grundlage der Corona-LVO M V verankerten Ermessensspielräumen wurden im Jahr 2021 an Bedienstete ausgegeben, die derartige Ordnungswidrigkeiten verfolgen? Wie wurde der Umgang mit dem Ermessensspielraum intern kommuniziert?

Zur Corona-Landesverordnung wurden den Ordnungsbehörden durch das Innenministerium regelmäßig die Bußgeldkataloge zur sowie die Begründungen der Corona-Landesverordnungen übermittelt. Da die Durchsetzung geltender Rechtsvorschriften unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ohnehin zentrale Aufgabe der Ordnungsbehörden ist und die Mitarbeitenden entsprechend ausgebildet sind, waren spezielle Dienstanweisungen an die Bediensteten der Ordnungsbehörden in Bezug auf die Corona-Landesverordnung nicht notwendig.

7. In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen haben Bedienstete, die derartige Ordnungswidrigkeiten verfolgen, keinen Ermessensspielraum bei der Durchsetzung der Regelungen der Corona-Verordnungen der Landesregierung?

Verstöße gegen die Corona-Landesverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, sodass ihre Ahndung nach dem Opportunitätsprinzip erfolgt. Die Ordnungsbehörden können Verstöße ahnden, sind dazu aber nicht verpflichtet. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

8. Wie viele Einsatzstunden wurden durch die Polizei in Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchsetzung von Bußgeldverfahren auf Grundlage der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern geleistet?

Die Landespolizei kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen der Corona-Landesverordnung sowohl in Amtshilfe für die kommunalen Ordnungsbehörden als auch in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Streifentätigkeit oder bei besonderen Anlässen. Der Zeitanteil, der für die Einleitung von erforderlichen Bußgeldverfahren von in diesem Zusammenhang festgestellten Verstößen gegen die Corona-Landesverordnung oder zur Durchsetzung der Bestimmungen der Corona-Landesverordnung von den Beschäftigten der Landespolizei aufgewandt werden muss, wird statistisch nicht erfasst.

9. Wie viele Einsatzstunden wurden durch Mitarbeiter der Ordnungsämter in Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchsetzung von Bußgeldverfahren auf Grundlage der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern erbracht (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen. Die dieser Antwort zugrundeliegenden Erwägungen sind insoweit auf die Tätigkeit der Ordnungsbehörden übertragbar.